

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	31.05.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Parksituation Michaelshoven

Anfrage der Bürgerbewegung pro Köln e. V., AN/1546/2009

Beantwortung der Anfrage

Der Bezirksvertreter Bernd M. Schöppe, Bürgerbewegung pro Köln e.V., stellte am 05.10.2009 in der Bezirksvertretung Rodenkirchen diverse Fragen zur Parksituation Michaelshoven, die die Verwaltung wie folgt beantwortet.

Frage 1:

Ist der Parkplatzmangel in Michaelshoven bekannt?

Antwort:

Bei den regelmäßigen Kontrollen des Ordnungs- und Verkehrsdiensts wurde festgestellt, dass nur ganz vereinzelt ein erhöhter Parkdruck herrschte, beispielsweise bei größeren Beerdigungen auf dem benachbarten Friedhof. Das sind jedoch Ausnahmen, grundsätzlich stehen ausreichende Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Das Falschparkeraufkommen

ist nicht übermäßig hoch. Auf Nachfrage teilte die Verwaltung des Berufsförderungswerks Michaelshoven mit, dass die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer die Möglichkeit haben, in dem hauseigenen dreistöckigen Parkhaus kostenlos ihr Fahrzeug abstellen zu können. Beschwerden über Parkplatzknappheit sind dort nicht bekannt.

Frage 2:

Werden die Kursbesuchenden Arbeitslosen ausreichend über die Anreisemöglichkeit per ÖPNV informiert?

Antwort:

Das Berufsförderungswerk Michaelshoven informiert auf seiner Homepage ausführlich über die Anreisemöglichkeiten per ÖPNV und mit dem eigenen Fahrzeug. Die Verwaltung des Berufsförderungswerks Michaelshoven teilte mit, dass die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer überwiegend per ÖPNV anreisen.

Frage 3:

Gibt es dort wirklich kein Parkverbotschild oder wurde dies lediglich von allen übersehen?

Antwort:

Die meisten Parkverstöße werden auf dem Bürgersteig der Sürther Straße in Höhe des Berufskolleg Michaelshoven, der als gemeinsamer Geh- und Radweg angelegt ist, festgestellt. Das Parken auf Geh- und Radwegen ist nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nicht erlaubt (§12 Absatz 4) eine zusätzliche Verbotsschilderung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Frage 4:

Werden neuerdings auch Fahrzeuge, die niemanden behindern, abgeschleppt oder wie ist

die Abschlepppraxis dort zu verstehen?

Antwort:

Ein falsch geparktes Fahrzeug wird grundsätzlich nur dann abgeschleppt, wenn es die übrigen Verkehrsteilnehmer erheblich behindert oder gefährdet.

Das Bürgeramt Rodenkirchen hatte kurz vor dem Ende der Herbstferien (in der 43.KW 2009), gebeten, mit Schulbeginn verstärkte Kontrollen durchzuführen, da Handwerkerfahrzeuge, die in Zusammenhang mit dem Neubau der Gesamtschule Rodenkirchen vor Ort waren, grob verkehrsbehindernd abgestellt worden seien.

Hierzu sei erläutert, dass der Geh- und Radweg vor allem auch von den Schülerinnen und Schülern der bereits bestehenden, benachbarten Integrierten Gesamtschule Rodenkirchen benutzt wird.

In diesem Zusammenhang wurde in der ersten Schulwoche festgestellt, dass einige Fahrzeuge ordnungswidrig auf dem Geh- und Radweg geparkt waren und oftmals die verbleibende Restbreite viel zu gering war.

Durch diese falsch geparkten Fahrzeuge kam es teilweise zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Situationen, insbesondere für die Radfahrerinnen und Radfahrer, sie blieben aufgrund der Enge vereinzelt sogar im Zaun des Berufskollegs hängen. Deshalb wurden diejenigen Fahrzeuge, die eine besonders große Gefährdung verursachten, abgeschleppt.

Das Falschparkeraufkommen war bereits kurze Zeit danach deutlich zurück gegangen.

Frage 5:

Gerne leite ich eine Frage des sich beklagenden Bürgers weiter: „Was wird eigentlich mit dem Knöllchen-Geld alles finanziert?“

Antwort:

Die Einnahmen aus Verwarngeldern fließen in den städtischen Haushalt ein. Eine Zweckbindung gibt es nicht.